

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 8 SO 96/12 B

L 9 SO 182/12 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 52 SO 353/11 (SG Duisburg)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

g e g e n

Stadt Essen,
Rathaus Porscheplatz, 45127 Essen,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 8. Senat des Bundessozialgerichts hat am 27. November 2012 durch
den Vorsitzenden Richter **E i c h e r** sowie den Richter **C o s e r i u** und
die Richterin **K r a u ß**
beschlossen:

Das Ablehnungsgesuch des Klägers und die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 10.10.2012 - L 9 SO 182/12 - werden als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Das Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen (LSG) hat mit Beschluss vom 10.10.2012 die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Sozialgerichts Duisburg vom 20.4.2012, das seine Klage auf zusätzliche Leistungen der Sozialhilfe für die Anschaffung eines "Tickets für Bus und Bahn" abgewiesen hatte, zurückgewiesen. Gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des LSG hat der Kläger mit einem von ihm selbst verfassten Schreiben am 22.10.2012 Beschwerde eingelegt. Mit Schreiben vom 14.11.2012 hat er ua mitgeteilt: "Diese 3 Richter werden von mir abgelehnt: S., C., E." Das Ablehnungsgesuch hat der Kläger nicht begründet.
- 2 Der Senat kann in der vorliegenden Besetzung trotz des Ablehnungsgesuchs des Klägers, das zwei der mit der Entscheidung befasste Richter betrifft, befinden (§ 60 Sozialgerichtsgesetz <SGG> iVm § 42 Abs 2, § 45 Abs 1 Zivilprozessordnung). Denn das Ablehnungsgesuch ist offensichtlich unzulässig, weil der Kläger pauschal und ohne konkrete Anhaltspunkte sowie entsprechend seinem üblichen Verhalten in mehreren früheren Verfahren Mitglieder des Senats ablehnt (vgl zur Zulässigkeit des gewählten Verfahrens: BSG SozR 4-1500 § 60 Nr 7; BVerfG, Beschluss vom 20.7.2007 - 1 BvR 2228/06).
- 3 Auch die vom Kläger eingelegte Beschwerde ist unzulässig; sie entspricht nicht den zwingenden gesetzlichen Vorschriften. Die Beschwerde kann binnen eines Monats nach Zustellung des Urteils bzw des ihm gleichstehenden Beschlusses (§ 160a Abs 1 Satz 2 iVm § 153 Abs 4 Satz 3 und § 158 Sätze 3 und 4 SGG) wirksam nur durch einen zugelassenen Prozessbevollmächtigten eingelegt werden (§ 73 Abs 4 SGG); der Kläger selbst kann wirksam keine Prozesshandlungen vornehmen. Schon die Beschwerdeschrift muss deshalb von einem zugelassenen Bevollmächtigten unterzeichnet sein. Hierauf ist der Kläger durch das LSG bereits in der Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Beschlusses sowie nochmals mit Senatsschreiben vom 7.11.2012 hingewiesen worden. Den Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe vom 29.10.2012 hat der Kläger mit Schreiben vom 14.11.2012 zurückgenommen.
- 4 Die nicht formgerecht eingelegte Beschwerde ist deshalb nach § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG als unzulässig zu verwerfen.
- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

